

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe wird eine Anpassung der Gebühren und Auslagen nach der Informationsgebührenverordnung gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die in der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vorgesehenen Gebühren und Auslagen an die in der Realität entstehenden Kosten angepasst werden müssten. So sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine DIN A4-Farbkopie 5 Euro koste, obwohl die Marktpreise für Farbkopierer deutlich gesunken seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 134 Mitzeichnungen und 2 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht durch erhöhte Gebühren und Auslagen davon abgeschreckt werden dürfen, ihre Rechte auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz wahrzunehmen. Nach Auffassung des Ausschusses ist dies jedoch nicht der Fall, da die IFGGebV

angemessene Gebühren und Auslagen sowie Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände vorsieht.

§ 2 IFGGebV eröffnet die Möglichkeit, u. a. aus Gründen der Billigkeit die Gebühr zu ermäßigen oder in besonderen Fällen sogar ganz von deren Erhebung abzusehen. Solche Gründe können etwa in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers, in der Anfrage selbst oder auch im Bereich der Verwaltung liegen. Damit hat die Verwaltung die Möglichkeit, Gesichtspunkten der Einzelfallgerechtigkeit und des Verwaltungsaufwandes Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss weiterhin darauf hin, dass sich der Deutsche Bundestag in der 16. Legislaturperiode u. a. in seiner 85. Sitzung mit der Thematik der Änderung der IFGGebV befasst und die diesbezüglichen Anträge zweier Fraktionen (Drucksachen 16/580 und 16/659) auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (Drucksache 16/2161) abgelehnt hatte (vgl. Plenarprotokoll 16/85, S. 8599 ff.). Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Verwaltungspraxis gezeigt hat, dass dem Grundsatz einer maßvollen Kostenerhebung Rechnung getragen wird.

Der Bundesregierung sind aus der Behördenpraxis hinsichtlich des Anliegens der Petition keine Probleme bekannt geworden. Dies dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen Farbkopien nur in seltenen Fällen gefertigt werden. Die gegenüber s/w-Kopien höheren Kosten für Farbkopien rechtfertigen sich auch aus dem Umstand, dass zur Behördenausstattung regelmäßig nur s/w-Kopierer gehören.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.